

Ein Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland sowie von Haus & Grund Deutschland kommt zu dem Schluss, dass das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Dies gibt den geplanten Musterklagen natürlich Aufwind. Die Finanzämter mancher Länder gewähren nach einem Einspruch inzwischen bereits stillschweigend ein Ruhen des Verfahrens. Wann ein solcher Einspruch gegen den Grundsteuermessbescheid Sinn macht, weiß der Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Neue Regeln bereits fraglich

Investitionsabzugsbetrag

Klarstellung zur Gewinngrenze

Seite 2

Aufsehenerregendes Gutachten

Grundsteuer verfassungswidrig?

Seite 3

Energiepreispauschale

In der Regel keine Angabe nötig

Zusammenveranlagung

Nur mit Zustimmung des Partners

Seite 4

Gruppenversicherung im Betrieb

Zahlung im Voraus kein Problem

Unregelmäßige Arbeitszeiten

Urlaubsformeln für Minijobber

Seite 5

Finanzamt verweigert Aufwand

Steile Sause sorgte für Stress

Seite 6

Hausverkauf nach der Scheidung

Ex muss Gewinn versteuern

Seite 7

Teilleistung und Ratenzahlung

Wann genau entsteht die Steuer?

Steuertkalender / Impressum

Seite 8

WENN DER ARBEITGEBER DAS 49-EURO-TICKET ZAHLT

Steuer-Möglichkeiten beim Jobticket

Anfang Mai ging das 49-Euro-Ticket bzw. Deutschland-Ticket an den Start. Das hat Auswirkungen auf das Jobticket – in vielen Fällen ist dieses nun günstiger geworden. Das macht es sowohl für Arbeitnehmer (als günstige Möglichkeit, den ÖPNV zu nutzen) als auch für Arbeitgeber (als Lohnschmankerl für die Beschäftigten) noch attraktiver. Zur Nutzung gibt es verschiedene Möglichkeiten – mit unterschiedlichen steuerlichen Folgen.

Aufzeichnungen im Lohnkonto notwendig

Steuer- und beitragsfrei bleibt das Jobticket (nach § 3 Nr. 15 EStG), wenn es (ganz oder teilweise) *zusätzlich* zum Arbeitslohn spendiert wird. Dies gilt übrigens auch dann, wenn der Arbeitnehmer es überwiegend privat nutzt. Aus Sicht des Finanzamts handelt es sich um einen so genannten Sachbezug, den der Arbeitgeber im Lohnkonto aufzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung aufzuführen muss.

Eine weitere Möglichkeit besteht in einem Zuschuss des Arbeitgebers. In diesem Fall kauft sich der Arbeitnehmer das Deutschland-Ticket einfach selbst. Wenn der Arbeitgeber das Ticket mit mindestens 25 Prozent bezuschusst, steuert der Bund zumindest bis Jahresende 2024 weitere fünf Pro-



Foto: kasto / Adobe Stock

zent dazu. Arbeitnehmer müssen dann nur 34,30 Euro anstatt 49 Euro zahlen. Auch hier muss der Arbeitgeber die entsprechenden Belege im Lohnkonto aufbewahren.

Wenig attraktiv: Lohnerhöhung oder Gehaltsumwandlung

Die aus Steuersicht am wenigsten attraktive Möglichkeit ist wohl eine Lohnerhöhung für den Arbeitnehmer zur Anschaffung des Tickets. Denn wegen der neben den Lohnkosten anfallenden Steuern und Sozialabgaben kostet eine solche Lohnerhöhung den Arbeitgeber 85,75 Euro, damit beim Arbeitnehmer überhaupt 49 Euro ankommen.

Eine weitere, hier aber eher komplizierte Lösung ist die Gehaltsumwandlung. Hier wird der Sachbezug pauschal mit 25% durch den Arbeitgeber versteuert (nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Die Voraussetzung, dass das Ticket zusätzlich zum Lohn gewährt wird, entfällt.

Jobticket zählt nicht für die Sachbezugsfreigrenze

Gut zu wissen: Das Deutschland-Ticket bzw. Jobticket wird nicht mit in die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 50 Euro einbezogen. Arbeitnehmer müssen aber beachten, dass der Bezug des Jobtickets bzw. ein Zuschuss hierzu ihren möglichen Werbungskostenabzug mindert (nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG; mit Ausnahme einer Gehaltsumwandlung). Das heißt: Sie müssen die steuerfrei gewährten Vorteile auf ihre Entfernungspauschale anrechnen. ■

STEURO-Tipp

Aufwendungen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar (nach § 4 Abs. 4 EStG). Das heißt: Sie mindern den Gewinn und damit die steuerliche Bemessungsgrundlage. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AFA) VON GEBÄUDEN

Zweifel an den neuen Ministeriumsregeln

Immobilienkäufer haben die Möglichkeit, eine kürzere Restnutzungsdauer nachzuweisen und damit den jährlichen AfA-Satz zu erhöhen. Hierzu hatte sich auch das Bundesfinanzministerium mit einem ausführlichen Schreiben geäußert – das schon wieder obsolet zu werden droht.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2021 entschieden, dass Immobilieneigentümer, die sich auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer ihres Gebäudes (nach § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG) berufen, jede Darlegungsmethode nutzen können, die im Einzelfall geeignet erscheint, den erforderlichen Nachweis zu führen. Dies gilt zumindest, soweit daraus Rückschlüsse auf die maßgeblichen Determinanten möglich sind. Solche Determinanten können beispielsweise technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung oder rechtliche Nutzungsbeschränkungen sein (BFH, Az. IX R 25/19; *wir berichteten*).



Foto: MQ-Illustrations / Adobe Stock

Aktuelle Regeln für die Inanspruchnahme

Zwischenzeitlich hatte das Bundesfinanzministerium auf das Urteil reagiert und in einem Schreiben einige Grundsätze für die Inanspruchnahme der AfA nach der kürzeren Nutzungsdauer zusammengefasst (BMF, Schreiben vom 22. Februar 2023, Gz. IV C 3 -S 2196/22/10006 :005). Das Schreiben beinhaltet folgende Punkte:

- ⇒ AfA von Gebäuden nach typisiererten festen AfA-Sätzen
- ⇒ AfA von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
- ⇒ Rechtfertigungsgründe für eine AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

- ⇒ Maßgebliche Kriterien für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
- ⇒ Nachweismethoden

Zum letzten Punkt heißt es in dem BMF-Schreiben:

„Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG ist durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, zu erbringen.“

ImmoWertV nicht als Nachweis geeignet?

Zugleich legt das Schreiben klare Ausschlusskriterien für ein Gutachten fest. So ist die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer gemäß der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) aus einem Verkehrswertgutachten

nicht als Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer geeignet. Die Begründung des BMF: Die Restnutzungsdauer und die Gesamtnutzungsdauer nach der ImmoWertV würden nicht der

tatsächlichen Gesamt- bzw. Restnutzungsdauer eines einzelnen Gebäudes entsprechen, sondern seien Modellansätze, die nur im Gesamtkontext einer Verkehrswertermittlung zu sachgerechten Ergebnissen führten.

Genau an dieser Auffassung rüttelt das Finanzgericht Münster mit zwei aktuellen Urteilen (Urteile vom 14. Februar 2023, Az. 1 K 3840/19 und Az. 1 K 3841/19 F). Tenor dieser Urteile ist, dass vom Steuerpflichtigen eingeholte Wertgutachten, in denen die Restnutzungsdauern von Mietobjekten nach der ImmoWertV berechnet werden, sehr wohl der Ermittlung der AfA zugrunde gelegt werden können.

Ein weiteres pikantes Detail an den Urteilen: Das Finanzgericht hat keine Revision zugelassen. Insofern müsste das betroffene Finanzamt eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen – oder das BMF zeitnah erneut reagieren. ■

INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Klarstellung zur Gewinngrenze

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) und Sonderabschreibungen geändert. Demnach gilt für alle Gewinnerzielungsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro, bis zu der die Abschreibungen in Anspruch genommen werden können (nach § 7g EStG).

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich zwischenzeitlich dazu geäußert,

ab wann genau diese neue Gewinngrenze angewendet werden darf (Schreiben vom 16. September 2022, Gz. S 2183-b-St 226-2207/2022-2667/2022). Demnach ist für die zeitliche Anwendung der einheitlichen Gewinngrenze auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung innerhalb des fünfjährigen Bestandszeitraums abzustellen. Der Zeitpunkt der Investition spielt in diesem Zusammenhang dagegen keine gesonderte Rolle. Hierbei handelt es sich um eine bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsauffassung. ■

STEURO-Tipp

Welche Form des Nachweises einer kürzeren Restnutzungsdauer nun statthaft ist oder nicht, dürfte sich in den kommenden Monaten klarer herauskristalisieren. Fest steht aber, dass Steuerpflichtige dabei in jedem Fall großen Wert auf die Wahl des Gutachters legen sollten. Der Steuerberater hilft bei allen steuerlichen Fragen rund um die Wertermittlung einer Immobilie.

MUSTERKLAGEN GEGEN DAS BUNDESMODELL

Gutachten: Grundsteuer verfassungswidrig?

Ein Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland sowie von Haus & Grund kommt zu dem Schluss, dass das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Manche Finanzämter gewähren nach einem Einspruch inzwischen bereits stillschweigend ein Ruhen des Verfahrens.

Die Vorbereitungen für die Grundsteuerreform schreiten weiter voran. Ein Großteil der Grundsteuererwerberklärungen dürfte inzwischen bei den Finanzämtern eingegangen sein – wobei die Zahlen von Land zu Land unterschiedlich ausfallen. Im Gegenzug haben die Finanzämter bereits zahlreiche Grundsteuermessbescheide verschickt. Daraufhin wiederum legen nicht wenige Eigentümer Einspruch ein.

Rückendeckung für Kritiker dank neuem Rechtsgutachten

Mit Unterstützung des Bundes der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund stehen derzeit einige Musterverfahren gegen die Grundsteuerreform in den Startlöchern. Das betrifft insbesondere die Länder, in denen das so genannte Bundesmodell zur Berechnung angewendet wird. Rückendeckung erhielten die Kritiker der Ausgestaltung des Bundesmodells zuletzt durch ein aktuelles Rechtsgutachten. Hierin kommt Prof. Dr. Gregor Kirchhof zu dem Schluss, dass das Grundsteuergesetz des Bun-



Foto: Alexander Limbach / Adobe Stock

des verfassungswidrig ist. Der Verfassungsrechtler erstellte das Gutachten im Auftrag von BdSt und Haus & Grund Deutschland.

Das Gutachten nennt fünf entscheidende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells bei der Grundsteuer:

1. Die Bewertung orientiert sich zu sehr an der Einkommensteuer.
2. Die Bodenrichtwerte weisen „systematische Bewertungslücken“ auf und sind nicht vergleichbar.
3. Pauschalierungen wie zur Nettokaltmiete verstoßen gegen das Grundgesetz.

4. Individuelle Umstände wie Denkmalschutz-Auflagen oder Baulasten werden nicht berücksichtigt.
5. Die endgültige Steuerlast steht noch gar nicht fest, weshalb eine Rechtsschutzlücke droht.

Stillschweigend Ruhen des Verfahrens gewährt

Das 73-seitige Papier des Jura-Professors von der Universität Augsburg dient den beiden Verbänden als Grundlage für die anvisierten Musterklagen gegen das Bundesmodell, das

in elf Ländern gilt. Bis diese entschieden sind, können sich Betroffene im Zweifelsfall mit einem Einspruch behelfen, raten Steuerexperten. Viele Finanzämter – etwa in Rheinland-Pfalz – gewähren anschließend grundsätzlich stillschweigend ein Ruhen des Verfahrens (so genannte Zweckmäßigeruhe). Wichtig: Das gilt jedoch nur dann, wenn sich der Einspruch ausschließlich gegen die Verfassungsmäßigkeit richtet und dabei ein Ruhen des Verfahrens beantragt wird. Ob die Finanzämter im jeweiligen Bundesland so verfahren, weiß der Steuerberater Ihres Vertrauens.

BFH HAT KEINE BEDENKEN ZUR HÖHE DER SÄUMNISZUSCHLÄGE In erster Linie Druckmittel zur Steuerzahlung

Nachdem die Höhe der Zinssätze auf Steuerforderungen für verfassungswidrig erklärt wurde (*wir berichteten mehrfach*), befasste sich der Bundesfinanzhof auch mit der Höhe der Säumniszuschläge (nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO). Das klare Urteil: Gegen die Höhe des Säumniszuschlags bestehen auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken (BFH, Urteil vom 15. November 2022, Az. VII R 55/20; veröffentlicht am 30. März 2023).

Zum Hintergrund: Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten (§ 240 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AO). Dies können also rechnerisch bis zu 12% im Jahr sein.

Der BFH mochte den Vergleich mit den Nachzahlungszinsen aber nicht zulassen. Dabei handele es sich schließlich weder um Sanktion noch Druckmittel, sondern um einen Ausgleich für die Kapitalnutzung. Der im Vergleich zu den Zinsen (vor der Neuregelung 6% p.a., nun 1,8% p.a.) doppelt so hohe Säumniszuschlag erfülle primär eine so genannte pönale Funktion – entfalte also eine strafende Wirkung angesichts nicht gezahlter Steuern.

Das Urteil fällte der VII. Senat des BFH. Interessanterweise ist beim X. Senat ebenfalls ein Revisionsverfahren zur möglichen Verfassungswidrigkeit der aktuellen Höhe von Säumniszuschlägen anhängig (Az. X R 30/21). Es bleibt abzuwarten, ob dieser Senat den Ausführungen der Kollegen folgt – oder ob doch noch das Bundesverfassungsgericht gefragt wird. ■

Keine Bestätigung für Einsprüche in Papierform

Übrigens: Eine Eingangsbestätigung gibt es beim Einspruch in Papierform in aller Regel weder schriftlich noch auf telefonische Nachfrage. Bei einer digitalen Abgabe über das Online-Portal ELSTER wird immerhin eine Versandbestätigung übermittelt. Wichtig: Sofern Betroffene im Rahmen ihres Einspruchsverfahrens deutlich machen, dass sie ein eigenes Gerichtsverfahren führen möchten, sind die Finanzämter laut dem Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz dazu angehalten, diesem Begehren nachzukommen und über den Einspruch zu entscheiden. ■

STEURO-Tipp

Der Steuerberater hilft gerne bei der Überprüfung von Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid. Darüber hinaus kann er dazu beraten, ob ein Einspruch gegen die Bescheide möglicherweise Sinn macht und steht Betroffenen dabei auch zur Seite.



Foto: BullRun / Adobe Stock

JOURNALISTEN, SCHRIFTSTELLER & CO. Pauschalen für Betriebsausgaben

Wer Einkünfte aus selbstständiger schriftstellerischer, journalistischer oder künstlerischer Tätigkeit erzielt, kann selbstverständlich Betriebsausgaben geltend machen. Dies gilt sowohl für hauptberufliche Tätigkeiten als auch Nebentätigkeiten. Aufgrund des allgemein gestiegenen Preisniveaus hat das Bundesfinanzministerium nun die Pauschalen für Betriebsausgaben angehoben (BMF, Schreiben vom 6. April 2023, Gz. IV C 6 - S 2246/20/10002 :001).

Demnach wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 nicht beanstandet, wenn bei der Ermittlung der vorbezeichneten Einkünfte die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden:

⇨ a.) bei hauptberuflicher selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30% der Betriebsein-

nahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 3.600 Euro jährlich,

⇨ b.) bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (und auch bei nebenberuflicher Vortrags- bzw. nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit) auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 900 Euro jährlich. Dieser Höchstbetrag kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden. ■

STEURO-Tipp

Es bleibt den Steuerpflichtigen natürlich unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen. Im Einzelfall hilft der Steuerberater weiter.

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE Auch für Überstunden nutzbar

Die steuer- und sozialversicherungs-freie Inflationsausgleichsprämie (IAP) kann laut Bundesfinanzministerium (BMF) auch zur Abgeltung von Überstunden genutzt werden. Dies gilt zumindest dann, wenn kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung der Überstunden besteht, sondern lediglich auf Freizeitausgleich.

Andersherum gilt dementsprechend: Besteht ein Anspruch auf Überstundenvergütung, scheidet die Prämie aus. Gleiches gilt für sonstige mög-

licherweise arbeitsvertraglich vereinbarte Sonderleistungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Sie können nicht in eine steuerfreie IAP „umgewidmet“ werden. Entscheidend ist eben, dass die Prämie (mit dem Höchstbetrag von 3.000 Euro) „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt wird (gemäß § 3 Nummer 11c EStG).

Die wichtigsten Fragen zur Inflationsausgleichsprämie beantwortet das BMF auf seiner Internetseite: <https://tinyurl.com/faq-inflationspraemie> ■

ENERGIEPREISPAUSCHALE IN DER STEUERERKLÄRUNG

Meist keine Angabe nötig

Zur Abfederung der stark gestiegenen Energiekosten bekamen die allermeisten Erwerbstätigen (aber auch Rentner) im Jahr 2022 die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro ausbezahlt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat nun noch einmal erklärt, worauf bezüglich der (einkommensteuerpflichtigen) Pauschale in der Steuererklärung zu achten ist:

- ⇨ Wer im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer erzielt und die EPP erhalten hat, muss hierzu grundsätzlich keine Eintragungen vornehmen.
- ⇨ Rentner, welche die EPP durch den Renten Service der Deutschen Post AG (gesetzliche Rentenversicherung), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder die landwirtschaftliche Alterskasse erhalten haben, müssen den ausgezahlten Betrag ausnahmsweise ebenfalls nicht in der Einkommensteuererklärung für 2022 angeben.

In den genannten Fällen hat das Finanzamt eine elektronische Mitteilung über die Auszahlung erhalten und berücksichtigt diese Energiepreispauschale automatisch bei der Einkommensteuer-Festsetzung für das Jahr 2022.

Eintragungen zur Energiepreispauschale sind in der Einkommensteuererklärung nur dann nötig, wenn

- ⇨ im Jahr 2022 ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) oder eine Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (nach § 40a EStG) ausgeübt wurde oder
- ⇨ am 1. September 2022 noch kein später im Jahr aufgenommenes erstes Dienstverhältnis vorlag und
- ⇨ die EPP noch nicht vom Arbeitgeber ausbezahlt wurde.

Wer sie noch erhalten möchte, muss mit der Einkommensteuererklärung zusätzlich die Anlage „Sonstiges“ abgeben und hier angeben, die Pauschale noch nicht erhalten zu haben. Dann wird die Auszahlung der Pauschale mit dem Einkommensteuerbescheid für 2022 nachgeholt. ■

STEUERLICHE ZUSAMMENVERANLAGUNG

Zustimmung verpflichtend

Hat ein Ehepartner nach der Trennung auf eine steuerliche Einzelveranlagung bestanden, kann dies nicht ohne Zustimmung des anderen rückgängig gemacht werden. Das stellte das Oberlandesgericht Bamberg klar (OLG Bamberg, Beschluss vom 10. Januar 2023, Az. 2 UF 212/22).

In dem Fall forderte das Finanzamt nach der Trennung des Ehepaars von beiden Einkommensteuererklärungen für insgesamt sieben Jahre. Während die Frau begann, die Unterlagen zusammenzustellen, wies sie ihren Mann darauf hin, dass eine gemeinsame steuerliche Veranlagung wirtschaftlich vorteilhaft wäre. Der Mann bestand in einem WhatsApp-Austausch jedoch ausdrücklich auf die Einzelveranlagung.

Sie bekam Geld zurück, er musste nachzahlen

Als die Frau eine Rückerstattung von knapp 11.000 Euro erhielt, er selbst dagegen rund 23.000 Euro nachzahlen sollte, wollte der Mann nun doch rückwirkend die gemeinsame Veranlagung. Vor Gericht scheiterte er in erster und zweiter Instanz.

Aufgrund der ehelichen Verbundenheit und Fürsorgepflicht bestehe grundsätzlich ein Anspruch auf Zustimmung zur Zusammenveranlagung. Die Verpflichtung, einer solchen zuzustimmen, bleibe auch nach der Scheidung als Nachwirkung der Ehe bestehen. Im vorliegenden Fall sei die Frau dem jedoch durch die ausdrückliche Ablehnung des Mannes entzogen, so das OLG Bamberg. ■

BEITRÄGE DES ARBEITGEBERS ZU EINER GRUPPENVERSICHERUNG

Zahlung im Voraus nicht zu beanstanden

Eine Krankenversicherung muss nicht immer auf einzelne Personen beschränkt sein. Im Rahmen einer Gruppenversicherung haben Firmen die Möglichkeit, für ihre Mitarbeiter zu vergleichsweise günstigen Konditionen einen (zusätzlichen) Krankenversicherungsschutz zu vereinbaren. Beiträge des Arbeitgebers zu einer solchen Versicherung können als Sachzuwendung gelten. Das heißt: Für sie gilt die monatliche 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze beim Arbeitslohn (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG; vor 2022 galt eine Grenze von 44 Euro).

Finanzamt wertete Zahlungen als Zufluss zum Barlohn

In einem aktuellen Streit vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg ging es um den Zufluss der vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge zu einer solchen Gruppenkrankenversicherung (FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 21. Oktober 2022, Az. 10 K 262/22; veröffentlicht am 26. Januar 2023). Der Arbeitgeber zahlte die einzelnen Monatsbeiträge einmal im Jahr im Voraus. Das Finanzamt wertete diese Zahlung

als Zufluss zum Barlohn und erhob Lohnsteuernachforderungen. Dagegen klagte das Unternehmen – mit Erfolg.



Foto: Nudphon / Adobe Stock

Das Gericht stellte zunächst klar, dass die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn darstellt. Dies gilt zumindest dann, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann.

Darüber hinaus sei für die Berechnung, ob die monatliche Freigrenze eingehalten wird, der Zuflusszeitpunkt des Sachbezugs maßgeblich. Es komme für den Zufluss von Arbeitslohn nämlich nicht auf das Innehaben von Ansprüchen (gegen den Arbeitgeber) an, sondern auf die Erfüllung dieser Ansprüche. Entsprechend war mit der jährlichen Vorauszahlung der Beiträge den Arbeitnehmern der Sachbezug „Versicherungsschutz“ bei wirtschaftlicher Betrachtung noch nicht zugeflossen. Das Finanzgericht ließ zwar Revision gegen die Entscheidung beim Bundesfinanzhof zu, doch darauf verzichtete das Finanzamt. ■

STEURO-Tipp

Wichtig ist neben den im Artikel genannten Grundsätzen, dass der Versicherungsschutz an die Arbeitnehmereigenschaft des Steuerpflichtigen gebunden ist und für die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer gewährt wird. Mehr zu der aus steuerrechtlicher Sicht sicheren Vertragsgestaltung rund um eine Gruppenkrankenversicherung bzw. betriebliche Krankenversicherung (bKV) weiß Ihr Steuerberater.

UNREGELMÄSSIGE ARBEITSZEITEN ERSCHWEREN BERECHNUNG

Urlaubsformeln für Minijobber

Ob im gewerblichen Bereich oder im Privathaushalt – auch Minijobberinnen und Minijobber haben einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Wie viel Urlaub ihnen zusteht bzw. wie der Urlaubsanspruch berechnet wird, erklärt die Minijob-Zentrale in einem aktuellen Beitrag.

Generell gilt: Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf einen jährlichen Mindesturlaub von 24 Tagen, wenn die Beschäftigung durchgängig an sechs Tagen in der Woche ausgeübt wird. Gewöhnlich arbeiten Minijobber aber an weniger als sechs Tagen in der Woche. Der jährliche Mindesturlaub wird dann anteilig berechnet.

Dafür gilt folgende Formel:
Anzahl der individuellen Arbeitstage pro Woche x 24 / 6

Häufig arbeiten Minijobber unregelmäßig, also etwa in der einen Woche zwei Tage und in der

nächsten Woche an drei festen Arbeitstagen. Für die Berechnung des Urlaubs kommt es dann auf die Anzahl der Arbeitstage

pro Jahr an. Wichtig ist, ob beim Arbeitgeber eine Fünf-Tage- oder eine Sechs-Tage-Woche vorgesehen ist. Im ersteren Fall kann von 260 gesetzlichen Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen werden, im zweiten von 312 Arbeitstagen.

Der Mindesturlaubsanspruch lässt sich dann wie folgt berechnen:

gesetzliche Urlaubstage pro Jahr x Anzahl der individuellen Arbeitstage pro Jahr / 260 bzw. 312

Hinweis: Eventuell verbleibende Bruchteile von mindestens einem halben Urlaubstag werden zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. ■



Foto: contrastwerkstatt / Adobe Stock



Foto: Gerhard Seybert / Adobe Stock

AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

Worauf ehrenamtliche Betreuer achten sollten

Ehrenamtliche Betreuer können eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bzw. -pauschale erhalten (nach § 1878 BGB). Ihre Höhe beträgt seit dem 1. Januar 2023 425 Euro pro Jahr (zuvor: 400 Euro). Gewährt werden kann sie für jede einzelne Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung, also auch für mehrere Betreuungsverhältnisse. In Ausnahmefällen kann eine Betreuungsperson den Betrag dementsprechend mehrfach erhalten.

In diesem Zusammenhang hatten sich aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zu Jahresbeginn 2023 einige Änderungen ergeben. Zwischenzeitlich hat das Thüringer Finanzministerium zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer Stellung genommen (Thüringer Finanzministerium, Schreiben vom 9. Januar 2023, Gz. 1040-21 - S 2121/18-2-2898/2023). In der Stellungnahme geht es insbesondere um die in § 3 Nr. 26b EStG geregelte spezielle Steuerbefreiungsvorschrift für die betreffenden Aufwandsentschädigungen.

Vergütungen bleiben bis zu einem Freibetrag von 3.000 Euro steuerfrei

Demnach bleiben entsprechende Vergütungen steuerfrei, soweit sie zusammen mit weiteren möglichen steuerfreien Einnahmen (etwa für Übungsleiter) den jährlichen Freibetrag von 3.000 Euro (seit dem Veranlagungszeitraum 2021) nicht überschreiten. Freibetrag heißt: Sollte dieser bereits im Rahmen einer anderen Tätigkeit aufgebraucht sein, führt dies zur Steuerpflicht der gezahlten Aufwandsentschädigung als ehrenamtlicher Betreuer. ■

EXKLUSIVE ABSCHIEDSFEIER FÜHRT ZU NICHT ABZIEHBAREM REPRÄSENTATIONSAUFWAND

Steile Sause sorgt für Stress mit Finanzamt

Ein vor dem Ruhestand stehender Gesellschafter-Geschäftsführer trieb es bei seiner Abschiedsfeier auf die Spitze. Dem Finanzamt war das in dieser Dimension zu viel des Guten, es verweigerte ihm den Abzug als Repräsentationsaufwand. Ärgerlich: Zuvor hatte er noch einen Kompromiss abgelehnt.

Eine Abschiedsfeier im Stil einer Zirkusvariété, der Ort – ein luxuriöses historisches Hofgut – geschmückt mit 60 Flammshalen und 120 bunten Heliumballons, als Personal u.a. Pagen und Butler, nette Extras wie eine Cigarrenlounge, ein Trommelworkshop für die Gäste und vieles mehr, alles organisiert von einem eigens engagierten Eventbüro: Das Finanzamt war ob solcher Dimensionen wenig geneigt, den vom sich in den Ruhestand verabschiedenden Gesellschafter-Geschäftsführer begehrten Abzug als Repräsentationsaufwand zuzulassen. Erst recht nicht nach Ansicht der Rechnung über die Feier. Insgesamt fiel ein Betrag von 94.980 Euro netto an, bei 162 bewirteten Gästen pro Kopf also 586,30 Euro.

Finanzamt hätte sogar 380 Euro pro Person anerkannt

Nach Einreichung der Einkommensteuererklärung erkannte das Finanzamt jedenfalls nur 110 Euro



Foto: tsezarina / Adobe Stock

inkl. USt pro Gast als Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung an (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 3 EStG). Das wollte der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht akzeptieren und legte Einspruch ein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit müsse schließlich noch berücksichtigt werden, dass er das Unternehmen mit aufgebaut und zu wirtschaftlichem Erfolg geführt habe. Das Finanzamt kam ihm im Einspruchsverfahren zunächst sogar deutlich entgegen: Unter Berücksichtigung der Stellung des

Gesellschafter-Geschäftsführers und seiner Verdienste für das Unternehmen könnten demnach Werbungskosten in Höhe von 55.741 Euro anerkannt werden. Das entspräche Kosten von über 380 Euro pro Person. Doch das reichte dem angehenden Ruheständler nicht – woraufhin das Finanzamt überhaupt keine Aufwendungen für die Feier ansetzte. Also fand die Feier ihre Fortsetzung vor Gericht.

Zwar stand der berufliche Charakter der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt in Frage. Das Finanzamt

habe den Kostenabzug aber zu Recht verweigert, entschied das Finanzgericht Nürnberg (FG Nürnberg, Urteil vom 19. Oktober 2022, Az. 3 K 51/22). „Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen“ (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG) dürfen den Gewinn nämlich nicht mindern. Die Kosten für die extravagante Abschiedsfeier zählten zu diesen besonderen Repräsentationsaufwendungen, da sie dem im Paragraphen genannten „ähnlichen Zweck“ dienten. Darauf deuteten so ziemlich alle genannten Umstände der Feier hin. Die vom Finanzamt schließlich vorgenommene so genannte Verböserung nach dem vom Kläger abgelehnten Vorschlag zur Güte war rechtens, so das Gericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung. Wie groß die Katerstimmung beim Gastgeber im Nachhinein war, musste offen bleiben. ■

KEINE EINDEUTIGE ABGRENZUNG IM GESETZ

Schmalere Grat zwischen Gefälligkeit und Schwarzarbeit

Kleine Gefälligkeiten unter Bekannten sind völlig normal. Es gibt jedoch Situationen, in denen die Grenze zwischen Gefallen und Schwarzarbeit verwischt – und ein saftiges Bußgeld droht. Etwa wenn der gelernte Fliesenleger dem netten Nachbarn zum Sondertarif das Bad neu macht oder die zur Garten- und Landschaftsbauerin ausgebildete Nichte dem Onkel gegen mehr als ein kleines Taschengeld den Garten naturnah umgestaltet.

Nicht gerade leichter macht die Beurteilung eines Sachverhalts der Mangel an einer eindeutigen Abgrenzung von Gefälligkeitsdienst und Beschäftigung. Es gibt aber sehr wohl einige Indizien, sowohl in der Rechtslage als auch in der Rechtsprechung. Zunächst: Die Definition

von Schwarzarbeit findet sich in § 1 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). Kurz zusammengefasst leistet danach Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei bestimmte Pflichten nach dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie nach der Gewerbe- und Handwerksordnung nicht erfüllt.

Eine Leistung aus Gefälligkeit wird begriffsnotwendig grundsätzlich unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt erbracht. Helfen darf man in der Regel problemlos in der nahen Verwandtschaft, aber auch Freunden und Nachbarn – sofern dabei eben nicht mehr als ein kleines Entgelt anfällt und erst recht nicht mit Gewinnabsicht gehandelt wird (§ 1 Abs. 4

SchwarzArbG). Selbst der Zoll erklärt auf seiner Homepage, dass nicht jede Tätigkeit die Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch (oder anderen Vorschriften) auslöst. Wenn beispielsweise ein Junge gelegentlich den



Foto: VRD / Adobe Stock

BUNDESFINANZHOF ZUM HAUSVERKAUF NACH DER EHESCHIEDUNG

Richter verderben Ex den Valentinstag

Die Scheidung einer Ehe hat in aller Regel auch materielle Folgen. So muss etwa das gemeinsame Vermögen getrennt werden. Im Fall einer Immobilie ist das nicht ganz einfach – zumal wenn das Finanzamt noch mitmischt. Diese schmerzliche Erfahrung machte ein Mann vor dem BFH.

Was tun mit dem gemeinsamen Haus nach der Scheidung? Eine der pragmatischsten und am häufigsten gebrauchten Lösungen ist wohl der Verkauf des eigenen Anteils an den dort noch wohnenden Partner. Aber Vorsicht: In diesem Fall könnte das Finanzamt hellhörig werden.

So geschehen in einem aktuellen Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 14. Februar 2023, Az. IX R 11/21). Der Kläger hatte zusammen mit seiner früheren Ehefrau im Jahr 2008 ein Einfamilienhaus erworben und dieses zunächst mit dem gemeinsamen Kind bewohnt.

Nachdem die Ehe in die Krise geraten war, zog der Ehemann 2015 aus dem Objekt aus. Ehefrau und Kind verblieben in der Immobilie. Später wurde die Ehe geschieden.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsverfahren kam es zwischen den getrennt lebenden Ehepartnern zum Streit über die Immobilie. Nachdem die Ehefrau dem Kläger die Versteigerung angedroht hatte, veräußerte der Ehemann 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil an die Ehefrau. Diese nutzte



Foto: deegreez / Adobe Stock

die Immobilie weiterhin mit dem gemeinsamen Kind zu eigenen Wohnzwecken.

Ex-Mann erzielte einen Gewinn – den das Finanzamt besteuerte

Beim Verkauf erzielte der Ex-Mann einen Veräußerungsgewinn. Daraufhin unterwarf das Finanzamt den Gewinn der Einkommensteuer. Das wollte der Mann nicht einsehen und klagte. Letztlich vergebens: Veräußert der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung

pflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren angeschafft und wieder veräußert wird, so die Richter. Dies gelte eben auch für einen hälftigen Miteigentumsanteil, der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung von einem Miteigentümer an den anderen veräußert wird.

Zwar ist die Veräußerung einer Immobilie dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ein in Scheidung befindlicher Ehegatte nutzt das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt aber nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn er ausgezogen ist.

Gericht erkannte keine Zwangslage

Die obersten deutschen Finanzrichter mochten auch keine Zwangslage anerkennen. Diese hätte das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts ausgeschlossen. Eine Zwangslage kann zum Beispiel bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung vorliegen. Im entschiedenen Fall habe die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner zwar erheblich unter Druck gesetzt. Letztlich veräußerte dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus an seine geschiedene Frau freiwillig, so der BFH.

Mit Blick auf das Datum der Entscheidung lässt sich nur festhalten: Das war wohl kein schöner Valentinstag für den Ex... ■

STEURO-Tipp

Im Rahmen einer Ehescheidung braucht es gute Nerven – und einen kühlen Kopf. Der Steuerberater kennt die steuerlichen Folgen einer Vermögensauseinandersetzung und hilft dabei.



Rasen seiner Nachbarin mäht, so macht er dies in der Regel nicht mit fortdauernder Gewinnerzielungsabsicht. Bei bestehender Wiederholungsabsicht liegt jedoch eine nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht vor, sodass auch in der Regel gesetzliche Verpflichtungen entstehen. Das gilt selbst dann, wenn nur ein geringes Entgelt bezahlt wird, mahnt der Zoll. Als Beispiel wird der Mann genannt, der seiner betagten Nachbarin samstags regelmäßig den Rasen mäht oder im Haushalt zur Hand geht und dafür 20 Euro für drei Stunden erhält.

Letztlich kommt es auch auf das Motiv für die Tätigkeit an

Eine unschädliche Gefälligkeit liegt dagegen in der Regel vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen aufgrund persönlichen Entgegenkommens, im Rahmen üblicher gesellschaftlicher

Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden (zum Beispiel Pannenhilfe, provisorische Schadensbehebung an einer Wasserleitung und Ähnliches). Entscheidend ist also letztlich auch das Motiv für die Tätigkeit. ■

STEURO-Tipp

Gewerbetreibende, Handwerker und Co. können Nachbarn, Freunden, Verwandten natürlich wie anderen Geschäftspartnern auch einen Rabatt und Skonto für ihre Leistungen anbieten. Aber Vorsicht: Nach Abzug des Rabatts muss der Preis mindestens die Selbstkosten des Betriebs abdecken und ordnungsgemäß in Rechnung gestellt werden. Liegt er darunter, greift die Mindestbesteuerung (gemäß § 10 Umsatzsteuergesetz). Das Finanzamt verlangt dann nachträglich vom Betrieb mehr Umsatzsteuer.

BUNDESFINANZMINISTERIUM NIMMT B2B-UMSÄTZE IN DEN BLICK

Einführung der obligatorischen eRechnung rückt näher

Die so genannte eRechnung soll für inländische B2B-Umsätze obligatorisch werden. Eine eRechnung ist ein nach genauen Vorgaben strukturierter Datensatz, der in einem elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss eine automatische Weiterverarbeitung des Datensatzes möglich sein. Inhalte und Format des Datensatzes für E-Rechnungen wurden europaweit einheitlich festgelegt (Europäische Norm EN 16931).

Zwei parallele Entwicklungen

Aktuell laufen bezüglich der Einführung einer Pflicht zur eRechnung zwei Entwicklungen parallel. So sieht der Vorschlag der europäischen Kommission VAT in the digital age (Vida) unter anderem eine Pflicht zur eRechnung in Kombinati-



Foto: Przemek Klos / Adobe Stock

on mit einem Meldesystem vor, um bestimmte „Mehrwertsteuerlücken“ zu schließen. Da nicht klar ist, wie lange die Abstimmungen hierzu dauern werden, plant Deutschland davon losgelöst die Implementierung eines eRechnungssystems. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu.

Zur Diskussion steht aktuell, die obligatorische eRechnung für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025 einzuführen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte kürzlich einen Diskussionsentwurf

zur Einführung der obligatorischen eRechnung für inländische B2B-Umsätze veröffentlicht. Dazu bezog der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) Stellung. Aus Sicht des Fachverbands ist es wichtig, gleich zu Beginn auch das anschließend geplante Meldesystem im Blick zu haben.

Klar ist für DStV außerdem: Eile mit Weile. Software- und Prozessumstellungen gehen schließlich nicht von heute auf morgen. Daher sollte ausreichend Zeit zwischen Gesetzesverkündung und Inkrafttreten der Neuregelung zur Verfügung stehen. Weniger als 12 Monate Umstellungszeit sehen die Experten kritisch. In einem solchen Fall sollten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Schonfrist erhalten, bis sie selbst eRechnungen ausstellen müssen. Damit würden jedoch Abgrenzungsfragen einhergehen. Abhilfe könnte ein grundsätzlich et-

was späteres Inkrafttreten schaffen, dann verpflichtend für alle.

Kleinunternehmer vor zu viel Bürokratie schützen

Zudem möchte der DStV umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (nach § 19 UStG) vor zu viel Bürokratie schützen. Sie weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus. Entsprechend hat der Leistungsempfänger kein Recht auf Vorsteuerabzug. Eine Einbeziehung in das später geplante Meldesystem sei daher sachlich kaum zu rechtfertigen, mahnt der DStV. Insofern sollte es auch ausreichen, wenn Kleinunternehmer lediglich den Empfang von eRechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener eRechnungen jedoch befreit blieben. Andernfalls würde die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung konterkariert. ■

TERMINE Steuerkalender 2023

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 12.06. Ende der Abgabefrist
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Juli

- 10.07. Ende der Abgabefrist
- 13.07. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist
- 14.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!